

## Vereinbarung zur Einräumung von Änderungsrechten

zwischen

**Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Großflecken 59, 24534 Neumünster

- nachfolgend „**Stadt Neumünster**“ -

und

Dipl. Ing. **Dieter Rogalla**, Erienweg 27, 14532 Kleinmachnow

- nachfolgend „**Architekt**“ -

---

### Präambel

Der Architekt hat seinerzeit für die Stadt Neumünster die Neugestaltung „Großflecken Neumünster“ (nachfolgend „**Werk Großflecken**“ oder auch „**Großflecken**“) architektonisch geplant und umgesetzt.

Die Stadt Neumünster sah sich bereits in der Vergangenheit und sieht sich aktuell wie künftig vielfältigen Herausforderungen zur laufenden weiteren Umgestaltung des Großflecken ausgesetzt. Insoweit anstehende Umgestaltungsmaßnahmen können auch dem Architekten zustehende urheberrechtliche Ansprüche berühren.

Vor diesem Hintergrund hat der Architekt der Stadt Neumünster den Vorschlag unterbreitet, die „Aufgabe sämtlicher Urheberrechtsansprüche am Projekt Großflecken“ gegen Zahlung eines einmaligen Abfindungsbetrages von Euro 20.000,00 zu erklären. Dies vorangestellt, schließen die Vertragsparteien diese Vereinbarung. Übereinstimmendes Ziel der Vertragsparteien ist es, damit bereits geplante und etwaige künftige weitere Änderungen/Umgestaltungen des Großflecken vorsorglich mit Blick auf etwaige urheberrechtlich bzw. urheberpersönlichkeitsrechtlich erforderlichen Zustimmungen des Architekten abschließend zu regeln.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

## § 1 Änderungsrecht

- (1) Der Architekt räumt der Stadt Neumünster das unbefristete und unkündbare Recht ein, das nach den Plänen des Architekten errichtete Werk Großflecken nach eigenem Ermessen zu ändern, oder durch Dritte ändern zu lassen. Dem Architekten ist bekannt, dass insoweit insbesondere folgende Änderungen bereits umgesetzt, konkret geplant oder künftig angedacht sind:
- Pflasterung des Radweges mit einem rötlichen, flach verlegten Klinkerpflaster und seitlicher Einfassung mit einem weißen, einreihigen Noppenstein, mit teilweiser Unterbrechung unter Berücksichtigung der erforderlichen Breite des Radweges und der Größe der Baumscheiben
  - Änderung der Aufteilung/allgemeinen Gestaltung des Platzes
  - Nutzung anderer Materialien für die weitere Gestaltung des Platzes, als bislang genutzt
  - Änderung der Verkehrsführung
  - Bepflanzung
  - Beleuchtung
  - Ausstattung/Möblierung des Platzes
  - Aufbau, Gestaltung und Anordnung diverser Gebäude (z.B. Pavillons) und anderer baulicher Anlagen (wie z.B. Haltestellen) auf dem Platz und den dazugehörigen Verkehrsflächen
  - Installation von Kunstwerken und/oder Brunnenanlagen
  - Berücksichtigung geänderter Nutzungszwecke durch Schaffung/Änderung der aktuellen Parkplatzsituation
  - Beschilderung.

- (2) Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend zu verstehen, sondern exemplarischer Ausdruck möglicher künftiger, auch umfangreicher Um- und Neugestaltungen des Großflecken. Den Vertragsparteien ist klar, dass es sich beim Großflecken um eine Fläche handelt, die von der Stadt Neumünster nach Maßgabe teils aus heutiger Sicht unvorhersehbarer gesetzlicher und/oder praktischer Anforderungen laufend neu zu planen und ggf. umzugestalten ist. Der Architekt erkennt dies an und erklärt, weder aktuellen noch künftigen Gestaltungswünschen der Stadt Neumünster hinsichtlich des Großflecken urheberrechtliche oder andere Ansprüche – gleich welcher Art – entgegenzuhalten.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich unter besonderer Berücksichtigung der im Vordergrund einer jeden Nutzung und Umgestaltung stehenden Gebrauchszwecke des Großflecken darüber einig, dass Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten hinter dem Nutzungsinteresse der Stadt Neumünster zurückstehen. Dessen ungeachtet wird die Stadt Neumünster etwaige Urheberpersönlichkeitsrechte in die Abwägung im Rahmen einer inhaltlichen Konzeption künftiger, über die vorstehende Aufzählung hinausgehender Maßnahmen einbeziehen.

## **§ 2 Vergütung**

- (1) Zur pauschalen Abgeltung für die Einräumung der uneingeschränkten Änderungsbe-fugnisse nach dieser Vereinbarung erhält der Architekt eine einmalige Vergütung in Höhe von Euro 20.000,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss dieser Vereinbarung zur Zahlung fällig.

## **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der getroffenen Vereinbarungen im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden in einem solchen Falle die ganz oder teilweise ungültige und/oder nichtige und/oder undurchführbare Bestimmung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem angestrebten rechtlichen und wirtschaftlichen

Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich nahe kommt. Vorstehende  
Regelung gilt im Falle von Vertragslücken entsprechend.

Neumünster, den 23.7.2021

Kleinmachnow, den 30.7.2021

  
Stadt Neumünster

  
Dipl. Ing. Dieter Rogalla